

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 01.06.2020

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat Heiligenstadt besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), 16 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Senioren-, Jugend-, Vereins- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Fraktionsvorsitzendenausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der Partei oder Wählergruppe im Marktgemeinderat, dem 2. und 3. Bürgermeister, sowie dem fraktionslosen Marktgemeinderatsmitglied der W.Z.K..
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (e) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Alle Mitglieder des Marktgemeinderates, der Ausschüsse und die Ortssprecher erhalten für Fahrten zu den Sitzungen und zurück zum Wohnort eine Vergütung von 0,35 € je gefahrenen Kilometer.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

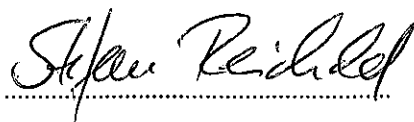
§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.12.2014 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 01.06.2020



Stefan Reichold

1. Bürgermeister